

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Emscher-Genossenschaft ▪ Ertfverband ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Ruhrverband ▪ Wahnbachtalsprerrenverband ▪ Wasserverband
Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme
zur Verordnung zur Änderung der Abwasser-
verordnung, des Abwasserabgabengesetzes
und der Rohrfernleitungsverordnung
vom 19.07.2013**

**Dr. Ulrich Oehmichen
Bergheim, 27.08.2013**

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 310 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 30 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge wahr.

Vorbemerkung:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf (Stand 19.07.2013) zur Novellierung der AbwV auch Änderungen in der Anlage zu § 4 (Analysen- und Messverfahren) vorgeschlagen werden, die den zwischenzeitlichen Entwicklungen der Analyse- und Messverfahren Rechnung tragen sollen. Die Effizienz der Analytik sollte jedoch dadurch weiter verbessert werden, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im AQS-Merkblatt A-11 als gleichwertig anerkannten Messverfahren ergänzend Einzug in die hier zur Novelle anstehenden Rechtsvorschriften erhalten.

Es sollte generell angestrebt werden, anerkannte Alternativmethoden zuzulassen mit dem Ziel, die Vollzugspraxis im Rahmen der Abwasserabgabe praktikabler und ökonomischer gestalten zu können. Die LAWA hat mit dem AQS-Merkblatt A-11 eine umfangreiche Sammlung von untereinander als gleichwertig geltende Messmethoden herausgegeben. Die Gleichwertigkeit der darin aufgeführten Methoden wurde nachgewiesen, die Methoden sind für den Routineeinsatz im Labor geeignet. Durch die Zulassung von Alternativmethoden ließe sich in der Praxis die Anzahl der vorzuhaltenden Analysengeräte reduzieren (Beispiel Phosphor). Einhergehend damit ließen sich chemikalienintensive Messmethoden durch Verfahren mit deutlich weniger Chemikalieneinsatz ersetzen (Beispiel Nitrit).

Zum Verordnungsentwurf im Einzelnen:

Artikel 1 Punkt 2: „§ 3 wird wie folgt geändert“:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: Letzter Satz: „Der Betreiber hat die Einhaltung dieser Anforderungen in einem Abwasserkataster nachzuweisen. Das Kataster ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

agw-Vorschlag: Klarstellung

Begründung:

Die Einhaltung der in den Punkten 1-4 aufgeführten Anforderungen sollen in einem sog. Abwasserkataster nachgewiesen werden. Aus dem Verordnungsentwurf ist nicht ersichtlich, wer für die Erstellung des Katasters verantwortlich ist. Aus der Wortwahl „ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen“ wird deutlich, dass die das Verzeichnis führende Stelle nicht die Wasserbehörde ist. Gemeint scheint also der Betreiber der Anlage zu sein. Dies kann keine kommunale Kläranlage sein, weil § 3 Abs. 1 für sie nicht gilt - demnach gilt dies also in erster Linie für gewerbliche Anlagen. Diese haben aber heute schon Aufzeichnungspflichten, so dass der Unterschied zwischen diesen Aufzeichnungspflichten und dem Abwasserkataster nicht klar ist. Die Vorschrift muss daher klarer gefasst werden.

Auch ist fachlich mittels Zahlen schwer zu belegen, wie Teile dieser Anforderungen – z.B. der Einsatz Wasser sparender Verfahren – eingehalten werden können.

Zu Artikel 1 Punkt 2: „§ 3 wird wie folgt geändert“:

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen und die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie möglich zu halten.“

agw-Vorschlag: Klarstellung und Neuformulierung: "Der Chemikalieneinsatz, ~~die Abluftemissionen~~ und die Menge des anfallenden Schlammes sind nach den Verhältnissen im Einzelfall so gering wie möglich zu halten."

Begründung:

Der Ordnungsgeber sollte klarstellen, ob der Abwasserbehandlungserfolg, sprich, die Entfernung von ungewünschten Stoffen aus dem Abwasser, Vorrang hat oder aber dem Vorschlag zu Punkt b unterzuordnen ist. Dies betrifft insbesondere den undifferenzierten Begriff der „Abluftemissionen“. Solche Emissionen entstehen insbesondere bei der gewünschten und auch in der Verordnung vorgeschriebenen Entfernung von Stickstoff-haltigen Nährstoffen aus dem Abwasser, hauptsächlich in Form von elementarem Stickstoff. Vor diesem Hintergrund stellt sich aus Sicht der Verbände im Hinblick auf das Gebot zur Minimierung von Abluftemissionen die Frage, ob der Begriff Abluftemission den Bereich des biologischen Reinigungsprozesses einschließt. Eine Reduzierung der Abluftemissionen würde hier nur durch eine Abdeckung der entsprechenden Becken realisierbar sein, was mit entsprechend hohen Kosten verbunden wäre. Da sich aus unserer Sicht keine fachliche Notwendigkeit begründen lässt, schlagen wir vor, die Abluftemissionen vom Minimierungsgebot auszunehmen, bzw. den Begriff der Abluftemission zu spezifizieren.

Zu Artikel 1 Punkt 2: „§ 3 wird wie folgt geändert“:

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt: „(7) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu benutzen, dass eine energieeffiziente Betriebsweise erreicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind so weit wie möglich zu nutzen.“

agw-Vorschlag: Neuformulierung: "Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu benutzen, dass eine nach den Verhältnissen im Einzelfall wirtschaftliche und energieeffiziente Betriebsweise erreicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind nach den Verhältnissen im Einzelfall soweit wie möglich zu nutzen."

Begründung:

Wir weisen darauf hin, dass das Nutzen von Energieeinsparpotentialen von den baulichen und technischen Voraussetzungen der jeweiligen Abwasseranlage abhängt. Folglich ist es fachlich sinnvoll, in der Verordnung auf den „Einzelfall“ zu rekurrieren.

**Zu Artikel 1 Punkt 4: Die Anlage wird wie folgt gefasst:
107: Nitrit-Stickstoff**

agw-Vorschlag: Überprüfung

Begründung:

Für die Bestimmung des Parameters Nitrit-N wird sowohl in der aktuell gültigen AbwV als auch im Novellierungsentwurf vom 19.07.2013 das fotometrische Verfahren DIN EN 26777 genannt. Für die Bestimmung anderer gelöster Anionen (wie Nitrat-N, Chlorid, Sulfat) wird jedoch sowohl in der aktuellen AbwV als auch im genannten Entwurf die Ionenchromatographie (IC nach DIN EN ISO 10304-1) als Messmethode vorgegeben. Der Nitrit-N Messwert wird bei der IC-Analyse für die anderen Anionen automatisch mit erhoben, die Fotometrie stellt somit einen zeitlichen und materiellen Mehraufwand dar. Darüber hinaus ist der Chemikalieneinsatz bei der Fotometrie deutlich höher als bei der Ionenchromatographie. Auch vor dem Hintergrund des ökonomischen Umgangs mit Chemikalien ist eine Substitution der Fotometrie durch die Ionenchromatographie zu befürworten. Im AQS-Merkblatt A-11 der LAWA ist darüber hinaus die IC-Methode DIN EN ISO 10304 als gleichwertig zum fotometrischen Verfahren DIN EN 26777 aufgeführt. Es wäre sinnvoll, dieses Analyseverfahren in die Novelle der AbwV / des AbwAG aufzunehmen.

**Zu Artikel 1 Punkt 4: Die Anlage wird wie folgt gefasst:
108: Phosphor, gesamt**

agw-Vorschlag: Überprüfung

Begründung:

Sowohl in der aktuell gültigen Fassung der AbwV als auch in der Entwurfsvorlage zur Novellierung ist für den Parameter Nr. 108 „Phosphor (ges.)“ das fotometrische Verfahren nach DEV D11 aufgeführt. Hingegen ist für die Messung

des Parameters Nr.109 „Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt“ nur das ICP-OES Verfahren nach DIN EN ISO 11885 aufgeführt. Beide Verfahren sind gemäß AQS-Merkblatt A-11 der LAWA als gleichwertig anzusehen. Für Untersuchungen im Rahmen der Abwasserabgabe ist i.d.R. der Parameter Nr. 108 zu messen. Dies erfordert das Vorhalten eigener Messtechnik ausschließlich für diesen Parameter, welcher aber ebenso über das ICP-OES-Verfahren zugänglich wäre. Es sollte zugelassen werden, dass beide Parameter (Nr. 108 sowie Nr. 109) sowohl mittels Fotometrie (DIN EN ISO 6878), also auch mittels ICP-OES (DIN EN ISO 11885) bestimmt werden dürfen.

**Zu Artikel 1 Punkt 4: Die Anlage wird wie folgt gefasst:
104: Arsen**

agw-Vorschlag: Überprüfung

Begründung:

Für die Bestimmung des Parameters Arsen wurde die Messung über Hydrid-AAS nach DIN EN ISO 11969 – wie schon in der aktuell gültigen AbwV – im Verordnungsentwurf beibehalten. Im AQS-Merkblatt A-11 der LAWA sind jedoch mehrere, als gleichwertig anerkannte Verfahren aufgeführt, insbesondere die ICP-OES- bzw. ICP-MS-Methoden. Hier sollte darauf hingewirkt werden, dass diese Methoden zumindest als explizit genannte Alternativen Einzug in die Novelle der AbwV / des AbwAG erhalten.

**Zu Artikel 1 Punkt 4: Die Anlage wird wie folgt gefasst:
Analyseverfahren für diverse Metall-Parameter**

agw-Vorschlag: Überprüfung

Begründung:

In der gültigen AbwV sowie im Novellierungsvorschlag ist für die Mehrzahl der Metalle als Messmethode die ICP-OES auf Grundlage der DIN EN ISO 11885 angegeben. Wünschenswert wäre auch hier die Aufnahme von Alternativmethoden, insbesondere das in der DIN EN ISO 17294-2 aufgeführte ICP-MS Verfahren. Dieses Verfahren ist für einige Elemente aus analytischer Sicht besser geeignet als die ICP-OES. Es ermöglicht darüber hinaus empfindlichere Messungen.

**Zu Artikel 1 Punkt 5: Anhang 1 Teil B „Allgemeine Anforderungen“
wird wie folgt gefasst:
(2) Es sind solche Verfahren zu wählen, die eine Phosphorrückgewinnung unterstützen.“**

agw-Vorschlag: Klarstellung

Begründung:

Die Phosphorrückgewinnung entspricht wegen der derzeitigen Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen noch nicht dem Stand der Technik, weshalb sie bis auf weiteres nicht zur allgemeinen Anforderung an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen erhoben werden kann. Deshalb ist zweifelhaft, ob eine vorgelagerte Pflicht zur Wahl von Verfahren eingeführt werden kann, die die Phosphorrückgewinnung unterstützen. Zudem sind Inhalt und Reichweite einer derartigen Pflicht unklar. Aus der Begründung geht nicht hervor, was der Verordnungsgeber unter "Verfahren" versteht, „die eine Phosphorrückgewinnung" unterstützen. Aus Sicht der **agw** ist dieser Passus nicht konkret genug formuliert. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei vielen Abwasserentsorgern hinsichtlich der P-Rückgewinnung nur sehr wenige praktische Erfahrungen existieren.

Auch erkennen wir in der vorgeschlagenen Formulierung eine mögliche Interpretation in Richtung einer Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor aus der Schlammphase und zur Monoverbrennung von Klärschlamm. Die Verankerung dieses Passus in der Abwasserverordnung würde eine Überarbeitung der Klärschlammverordnung und eine damit verbundene Phosphatrückgewinnungsverordnung vorwegnehmen.